Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung IV/W1 (Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWFJ-15.300/0026-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMVIT-554.025/0007-IV/W1/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMVIT; Schifffahrtsrechtsnovelle 2013; Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum Entwurf für eine Schifffahrtsrechtsnovelle 2013 folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Vorauszuschicken ist, dass gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 GewO 1994 der Betrieb von Schifffahrtsunternehmen mit Wasserfahrzeugen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen ist.

Im **Besonderen Teil der Erläuterungen** wird zu Z 24 und 25 (8. Teil) ua. sinngemäß ausgeführt, dass der geplante Wegfall der Bestimmungen über die Schiffsführerschulen (§§ 140 bis 148 Schiffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997) im Sinne der Deregulierung angebracht sei. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Im letzten Satz wird allerdings ausgeführt, dass "im Weiteren gewerbsmäßige Schulung von Schiffsführern gemäß § 5 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, als freies Gewerbe zu behandeln ist."
Dieser Satz wäre zu streichen, da er nicht richtig ist, denn gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 GewO 1994 fällt die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und der Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, ferner die gewerblichen Arbeiten von öffentlichen Schulen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994. Es kann sich somit um kein freies Gewerbe iSd Gewerbeordnung 1994 handeln.

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 22.05.2013
Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.